

Beglaubigungs-Merkblatt

Zeitungen und Zeitschriften

Erläuterungen zur Auflagenbeglaubigung

Grundlagen für die Gewährung von Zeitungspreisen im Inland

Schweizerische Zeitungen und Zeitschriften können im Inland von vorteilhaften Preisen der Schweizerischen Post sowie von einem besonderen Leistungsangebot profitieren, sofern die entsprechenden Bestimmungen erfüllt sind. Zwischen dem jeweiligen Verleger und der Post wird ein Verlegervertrag abgeschlossen, mit welchem sich der Verleger verpflichtet, die Bestimmungen des Postzeitungsdienstes einzuhalten. Die in der Informationsschrift «Zeitungen Schweiz» festgelegten Konditionen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen» gelten als Vertragsgrundlage und -bestandteil. Damit die Post den Anspruch auf diese Zeitungspreise regelmässig überprüfen kann, ist eine Beglaubigung der **abonnierten Auflage** nötig. Es kommen dabei die folgenden Beglaubigungsvarianten in Frage:

A Beglaubigung durch die WEMF AG, Zürich

Die WEMF AG für Werbemedienforschung ist eine neutrale und anerkannte Nonprofit-Organisation der Verlagsbranche. Weil im Markt zurzeit kein weiteres Unternehmen vergleichbare Dienstleistungen anbietet, empfiehlt die Post die Zusammenarbeit mit dieser Beglaubigungsspezialistin.

Der Erhebungszeitraum umfasst die Periode vom 1. April bis 31. März. Einsendeschluss ist jeweils der 30. Juni.

Für Auskünfte steht die WEMF AG gerne zur Verfügung (Tel. 043 311 76 76 / wemf@wemf.ch / www.wemf.ch).

Zwischenbestätigungen durch die WEMF AG in Folge massgeblicher Veränderungen der Auflage sind jederzeit möglich. Die beglaubigte Auflage muss dazu für drei aufeinander folgende Monate bzw. drei aufeinander folgende Ausgaben (bei seltener als monatlich erscheinenden Publikationen) errechnet werden. Gültig ist eine Zwischenbestätigung ab dem 1. des Monats, in welchem sie bei der Post eingeht. Die Gültigkeit verfällt, sobald eine neue ordentliche Beglaubigung oder eine weitere Zwischenbestätigung vorliegt.

B Notarielle Beglaubigung

Falls die Zusammenarbeit mit der WEMF AG nicht im Vordergrund steht, kann die Beglaubigung der abonnierten Auflage durch ein Notariat erfolgen. Gegenüber dem Notariat ist der Nachweis über die Abonentendatei und die Abonnementszahlungen zu erbringen. Bei der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse stehen die Statuten, die Mitglieder- und Spenderliste und die entsprechenden Beiträge im Vordergrund. Die notarielle Beglaubigung zuhanden der Post hat diesbezüglich transparente Informationen zu enthalten und insbesondere die Gesamtauflage, die Anzahl Abonnenten bzw. Mitglieder, welche die jeweiligen Beitragszahlungen geleistet haben, oder Spender sowie die Anzahl Gratisexemplare klar auszuweisen.

Der Erhebungszeitraum umfasst die Periode vom 1. April bis 31. März.
Für notarielle Beglaubigungen ist jeweils der 31. August Einsendeschluss.

Zwischenbestätigungen in Folge massgeblicher Veränderungen der Auflage sind jederzeit möglich. Die beglaubigte Auflage muss dazu für drei aufeinander folgende Monate bzw. drei aufeinander folgende Ausgaben (bei seltener als monatlich erscheinenden Publikationen) errechnet werden. Gültig ist eine Zwischenbestätigung ab dem 1. des Monats in welchem sie bei der Post eingeht. Die Gültigkeit verfällt sobald eine neue ordentliche Beglaubigung oder eine weitere Zwischenbestätigung vorliegt.

C Spezielle Beglaubigungen

Mitgliedschafts- und Stiftungspressen mit geringer Auflage
Für Vereinspublikationen mit geringer Auflage (minimal 1000, maximal 3000 Exemplare) besteht die Möglichkeit, bei der WEMF AG eine preisgünstige Bestätigung der Auflage einzuholen. Hierfür sind die Vereinsstatuten, die Mitgliederliste sowie die von der Vereinsversammlung genehmigten Kassa- und Revisorenberichte sowie die Aufgabenverzeichnisse/Postabrechnungen einzureichen. Die Anzahl der Mitglieder, welche die jeweiligen Beitragszahlungen geleistet haben, ist transparent auszuweisen.

Der Erhebungszeitraum umfasst die Periode vom 1. April bis 31. März. Einsendeschluss ist jeweils der 30. Juni.

Für Auskünfte steht die WEMF AG gerne zur Verfügung (Tel. 043 311 76 76 / wemf@wemf.ch / www.wemf.ch).

Publikationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften an ihre Mitglieder
Publikationen, die aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs an alle Mitglieder versandt werden, bedürfen ebenfalls einer Auflagenüberprüfung. Diese kann bei amtlichen Publikationsorganen, Kirchenblättern usw. durch die zuständige Behörde erfolgen. In der Regel wird es sich dabei um die Einwohnergemeinde handeln. Die Gesamtauflage sowie die Anzahl der Gemeinde- bzw. Kirchengemeinde-Mitglieder, welchen die Publikation zugesandt wird, ist auch hier transparent auszuweisen. Fehlt das Organ, welches die Angaben bestätigen könnte (z.B. bei nicht-staatlichen Kirchen), ist bei Kleinauflagen das gleiche Vorgehen wie bei der Mitgliedschafts- und Stiftungspressen möglich. Diese spezielle Beglaubigungsform gilt jedoch auch hier ausschliesslich für Publikationen mit einer Auflage von minimal 1000 und maximal 3000 Exemplaren.

Zwischenbestätigungen in Folge massgeblicher Veränderungen der Auflage sind jederzeit möglich. Die beglaubigte Auflage muss dazu für drei aufeinander folgende Monate bzw. drei aufeinander folgende Ausgaben (bei seltener als monatlich erscheinenden Publikationen) errechnet werden. Gültig ist eine Zwischenbestätigung ab dem 1. des Monats in welchem sie bei der Post eingeht. Die Gültigkeit verfällt sobald eine neue ordentliche Beglaubigung oder eine weitere Zwischenbestätigung vorliegt.

D Anderweitige Beglaubigungen

Weitere Beglaubigungsformen oder Selbsterklärungen wie eidesstattliche Erklärungen und dergleichen können nicht anerkannt werden. Die Überprüfung der Plausibilität der Angaben durch die Post ist ausgeschlossen.

Gültigkeit

Die Auflagebeglaubigung gilt für die Periode vom 1. September des laufenden Jahres bis am 31. August des Folgejahres.

Hinweise zur notariellen Auflagenbeglaubigung

Grundsatz

Bei der Beglaubigung geht es darum, die **Höhe der Gesamtauflage** sowie das verlangte **Abonnements- bzw. Mitgliedschafts- oder Spenderverhältnis** zu überprüfen und gegenüber der Post **transparent nachzuweisen**.

Kontrollperiode

Sie umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Die Daten sind grundsätzlich im Jahresdurchschnitt auszuweisen.

Gesamtauflage

Die Gesamtauflage ist die Summe aller pro Ausgabe erschienenen Exemplare einer Zeitung oder Zeitschrift. Sie umfasst alle bezahlten Exemplare wie diejenigen an Abonnenten, Mitglieder oder Spender sowie alle Gratisexemplare an weitere Empfängerinnen und Empfänger insbesondere im Rahmen von Zielversänden. Die Gesamtauflage errechnet sich im Jahresdurchschnitt (Summe aller Ausgaben dividiert durch Anzahl Ausgaben).

Abonnierte Presse

Definition: Abonnierte Exemplare werden dem Empfänger aufgrund eines entgeltlichen Abonnementsvertrages regelmässig zugestellt, wobei der Empfänger den Abonnementsbetrag entrichtet. Zur abonnierten Presse zählen:

- **vollbezahlte Abonnemente an feste und zahlende Einzelbezüger**
- **ermässigte Abonnemente an Einzelbezüger, sofern für diese mindestens 50% des normalen Jahresabonnementspreises bezahlt wird**
- **Gratisexemplare im Umfang von höchstens 5% der entgeltlichen Abonnemente in fortlaufenden Nummern an ständige Mitarbeiter der Zeitung, andere Zeitungsverleger, Behörden, Arbeitsstellen oder Lesezimmer öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Spitäler, Altersheime, Kasernen usw.)**

Mitgliedschafts- und Stiftungspresse

Definition: Exemplare, die dem Empfänger aufgrund eines Mitgliedschafts- oder Spenderverhältnisses regelmässig zugestellt werden. Zur Mitgliedschaftspresse zählen:

- **Exemplare an Mitglieder (die Vereinsstatuten definieren die Mitglieder)**
- **Exemplare an Abonnenten**
- **Exemplare an Spender**

Gratisexemplare

Definition: Exemplare, die regelmässig ohne Entgelt an den Empfänger abgegeben werden. Darunter fallen auch Exemplare, die an eine wechselnde Zielgruppe verschickt werden.

Zielversand

Beim so genannten Zielversand an eine definierte Leser-Zielgruppe fehlt das Abonnements- bzw. das Mitgliedschafts- oder Spenderverhältnis. Solche Exemplare sind deshalb als Zielversand gesondert auszuweisen.

Minimalangaben für die notarielle Auflagebeglaubigung (Beispiel)

Öffentliche Urkunde (in der Verlagsbranche üblich ist die Bezeichnung «Auflagenbeglaubigung», wobei pro Zeitungstitel je eine Beglaubigung nötig ist)

Der unterzeichnende Notar ... bestätigt, dass er die folgenden Dokumente eingesehen und kontrolliert hat:

- **Angaben zur Gesamtauflage**
- **Aktuelle Abonnentenliste (bzw. Mitglieder- bzw. Spenderliste) vom ...**
- **Abonnementszahlungen (bzw. Mitglieder- bzw. Spenderbeiträge) vom ...**
- **Vereinsstatuten vom ...**
- **Vereins-Jahresrechnung vom ...**

Gestützt darauf und im Hinblick auf die Beglaubigung der Gesamtauflage zuhanden der Post werden folgende Tatsachen bescheinigt:

1. Der Verlag (bzw. der Verein) ..., mit Sitz in ..., publiziert die Zeitung (bzw. das Vereinsorgan) ...
2. Die Zeitung ... erscheint x-mal jährlich und weist im Jahresdurchschnitt eine Gesamtauflage von ... Exemplaren aus.

Verkaufte Auflage

3. Davon werden total ... Exemplare an zahlende Einzelabonnenten (bzw. ... Mitglieder oder Spender) gesandt.
4. Der jeweilige Abonnementsbetrag gemäss Verlegerimpresum (bzw. der Mitglieder- oder Spenderbeitrag gemäss Statuten) ist in allen Fällen bezahlt worden.
5. ... Gratisexemplare (max. 5% der beglaubigten abonnierten Auflage) werden in fortlaufenden Nummern an sonstige Empfänger gesandt.

Gratisauflage

6. ... Exemplare der unter Ziff. 2 ausgewiesenen Gesamtauflage werden ohne Entgelt versendet.
7. Davon werden ... Ex. im Rahmen von Zielversänden versendet.
8. Das Original dieser Bestätigung wird der Post eingereicht. Zuhanden des Verlages ... wird eine Kopie ausgefertigt.

Ort, Datum der Ausstellung der Urkunde, Unterschrift und Stempel des Notars

Kontaktadressen

Post CH AG
 Logistik-Services
 Kompetenzzentrum Printmedien
 Wankdorfallee 4
 3030 Bern
 Tel 058 338 36 99
 Fax 058 667 51 16
 printmedien.mitte@post.ch

Post CH AG
 Logistik-Services
 Kompetenzzentrum Printmedien
 Zürcherstrasse 161
 Postfach
 8010 Zürich-Mülligen
 Tel 058 453 69 30
 Fax 058 667 35 06
 printmedien.ost@post.ch

Poste CH SA
 Services logistiques
 Centre de compétences journaux
 Z.I. Le Marais
 1300 Eclépens Centre Courrier
 Tel 058 386 47 39
 Fax 058 667 69 50
 journaux.ouest@poste.ch

Posta CH SA
 Servizi logistici
 Centro di competenza media stampati
 Via Industrie 12
 6590 Cadenazzo
 Tel 058 448 63 61
 Fax 058 667 39 88
 media.stampati.sud@posta.ch

Ausgabe Januar 2022

Post CH AG
 Logistik-Services
 Contact Center Post
 Wankdorfallee 4
 3030 Bern

www.post.ch/printmedien
 Telefon 0848 888 888
contactcenter@post.ch

